



Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Jahr hat auf gesetzgeberischem Gebiet eine Vielzahl von Neuerungen gebracht, so unter anderem auch im Insolvenzrecht. Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) soll das Insolvenzrecht ab 2012 mehr auf Sanierung denn auf Abwicklung ausgerichtet werden. Laut Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger „wird das Gesetz zu einem Sinneswandel hin zu einer neuen "Insolvenzkultur" beitragen, denn es bietet überlebenschfähigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung. Bisher wird die Insolvenz häufig mit persönlichem Scheitern und wirtschaftlichem Versagen verbunden. Zukünftig wird das Insolvenzverfahren für alle Beteiligten planbarer und effektiver und bietet so den Rahmen für eine Fortführung sanierungsfähiger Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen“. Die wichtigsten Neuerungen, die das ESUG ab 2012 für Unternehmen bringt sollen nachfolgend dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Neues Insolvenzrecht – mehr Chancen zur Sanierung ?

1. Stärkung der Gläubigerautonomie

Die Gläubigerautonomie insgesamt wird gestärkt. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, bereits im Eröffnungsverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, der bei bestimmten Unternehmen ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters und der Anordnung der Eigenverwaltung hat. Bislang konnte das Gericht im Wesentlichen erst im eröffneten Verfahren vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen (§ 67 InsO). Das Institut der Eigenverwaltung wird durch Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei den Verfahrensvoraussetzungen ebenfalls gestärkt: Das Gericht wird dadurch gezwungen, sich ernsthafter als bisher mit den Möglichkeiten der Eigenverwaltung auseinanderzusetzen. Befürwortet der Gläubigerausschuss sie nämlich einhellig, soll das Gericht daran gebunden sein. Bislang war es so, dass der insolvente Schuldner bzw. Geschäftsführer des insolventen Unternehmens nach Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch sehr begrenzt die Möglichkeit hatte, auf die Geschicke seines Unternehmens Einfluss zu nehmen.

Auch bei der Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters, einer für den Fortbestand und die Sanierung des Unternehmens elementaren Frage, wird dieser vorläufige Gläubigerausschuss eingebunden werden.

Die Beteiligung der Gläubiger wird aber nicht nur zeitlich vorverlagert. Vorgaben des Ausschusses zur Person des Verwalters - seine Eignung und Unabhängigkeit vorausgesetzt - sollen für den Richter unter bestimmten Umständen bindend sein. Künftig wird das Gericht in Insolvenzverfahren über Unternehmen, deren Betrieb noch nicht eingestellt ist und die eine bestimmte Unternehmensgröße haben (gemessen an ihrem Umsatz, der Arbeitnehmerzahl bzw. der Jahresbilanzsumme) verpflichtet, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzuberufen. Besteht ein solcher vorläufiger Gläubi-

gerausschuss und einigen sich alle Mitglieder auf einen Verwalter, soll das Gericht hieran gebunden sein. Dass hier ein gewisses Risiko besteht, dass Großgläubiger wie insbesondere Banken damit das Insolvenzverfahren dominieren können, liegt auf der Hand. Andererseits werden durch das Einstimmigkeitsprinzip auch die Minderheitenrechte offenbar hinreichend gewahrt.

2. Schutzschirmverfahren

Ein Schuldner wird zukünftig bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten in einer Art "Schutzschirmverfahren" unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll hierbei zum einen den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen, auf Antrag ist das Gericht auch verpflichtet, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Zudem darf das Gericht in diesem Schutzschirmverfahren weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen noch dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen. Mit dieser Regelung dürfte es notleidenden Unternehmen, die durch irgendwelche unvorhergesehenen Ereignisse in eine finanzielle Schieflage geraten sind, wesentlich häufiger als bisher gelingen die Sanierung des eigenen Betriebes hinzubekommen; denn die Unternehmer kennen die Insolvenzursachen und innerbetrieblichen Abläufe wesentlich besser als ein externer (vorläufiger) Insolvenzverwalter, der sich erst in einem komplizierten und zeitaufwändigen Verfahren einarbeiten muss.

3. Ausbau des Instruments des Planverfahrens

Darüber hinaus soll das Instrument des Planverfahrens ausgebaut werden. Der Entwurf zielt durch eine moderate Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung darauf, dass einzelne Gläubiger nicht mehr in missbräuchlicher Weise das Wirksamwerden des Plans verhindern können.



Im Rahmen des Planverfahrens können künftig als Sanierungsinstrument auch Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden ("debt-equity-swap"). Die Einbindung dieses gesellschaftsrechtlichen Instruments in die Insolvenzordnung soll die Sanierungschancen verbessern, da Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden können.

Um zu vermeiden, dass Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht angemeldet wurden und erst nach Abschluss des Planverfahrens geltend gemacht werden, die Finanzplanung nachträglich stören, hat der Schuldner künftig auch die Möglichkeit, bei Vollstreckungsversuchen nach der Verfahrensaufhebung Vollstreckungsschutz beim Insolvenzgericht zu beantragen, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährdet. Zudem werden Verjährungsfristen für verspätet angemeldete Forderungen verkürzt: Ansprüche, die nicht bis zum Abstimmungsstermin zur Tabelle angemeldet worden sind und mit denen deshalb nicht zu rechnen war, verjähren künftig in einem Jahr.

Wichtige Leitsätze

BAG: Haftung eines Dritten als Gesellschafter oder «quasi Gesellschafter», BGB §§ 311 III, 241 II

1. Die Haftung eines Dritten nach seiner Stellung als Gesellschafter bestimmt sich nach dem Gesellschaftsrecht und den im Handelsregister eingetragenen Tatsachen (§ 15 Abs. 2 HGB). Eine Haftung als "quasi Gesellschafter" kommt auch nicht dadurch zustande, dass der Anspruchsteller seinen Gegner in der Vergangenheit als Gesellschafter mit persönlicher Haftung angesprochen hatte.

2. Nach dem mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in das BGB eingefügten § 311 Abs. 3 BGB kann ein Schuldverhältnis mit der Folge einer persönlichen Haftung auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollten oder geworden sind. Es bleibt insoweit bei den bisher von der Rechtsprechung des BGH entwickelten Grundsätzen (vgl. BGH, Urteil vom 03.04.1990 - XI ZR 206/88, NJW 1990, 1907).

3. Danach kommt eine Eigenhaftung des Dritten in Betracht, wenn er Erklärungen abgegeben hat, die als selbständiges Garantieverprechen aufgefasst werden können.

4. Ebenso kann der Dritte haften, wenn er bei Vertragsabschluss besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und dadurch die Verhandlungen beeinflusst hat. Ein solches besonderes persönliches Vertrauen wurde jedoch nicht aufgebaut oder missbraucht, wenn aus dem Verhalten des Dritten bei den Vertragsverhandlungen vernünftigerweise auf wirtschaftliche Probleme der Vertragspartei geschlossen werden musste.

5. Schließlich kommt eine Haftung des Dritten in Betracht, wenn er in eigenem wirtschaftlichem Interesse die Vertragsverhandlungen begleitete. Dieses Interesse muss unmittelbar sein. Dafür reicht eine Vergütungsaussicht des Dritten nicht aus. (Orientierungssätze des Gerichts)

BAG, 8 AZR 220/10, BeckRS 2011, 78481

LAG Hamm: Keine Umgehung des § 613a BGB bei veranlassten Eigenkündigungen ohne konkrete Zusagen

BGB § 613a; HGB § 25

Eine Umgehung des § 613a BGB liegt nicht vor, wenn die Arbeitnehmer der Betriebsveräußerin zum Ausspruch von Kündigungen veranlasst werden, ohne dass die Betriebserwerberin konkrete Zusagen hinsichtlich der weiteren Beschäftigung einzelner Arbeitnehmer gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebserwerberin zwei Drittel der Belegschaft kurze Zeit nach dem Ausspruch der Eigenkündigungen einstellt. (Leitsatz des Gerichts)

LAG Hamm 18 Sa 1587/09, BeckRS 2011, 78267

Anmerkung: die Vorschrift des § 613a BGB regelt die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Betriebsübergang. Die Vorschrift bestimmt im Wesentlichen, dass der Betriebsübergang keinen Einfluss auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses mit dem bisherigen Betriebsinhaber hat und dass Kündigungen des Arbeitsverhältnisses wegen des Betriebsübergangs unzulässig sind. Zu obiger Vorschrift ist besagte Entscheidung des LAG Hamm ergangen.

OLG Frankfurt a. M.: Keine Insolvenzanfechtung bei unwiderruflichem Bezugsrecht aus Lebensversicherung

InsO § 134

Wird bei einer Lebensversicherung im Todesfall des Ehegatten, mit dem der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist, das Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt, ist diese Bezugsberechtigung insolvenzanfechtungsrechtlich fest. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Frankfurt a. M. 13 U 90/11, BeckRS 2011, 26754

LG Frankfurt (Oder): Haftung des Insolvenzverwalters bei früher als angekündigt vorgenommener Schlussverteilung

Teilt der Insolvenzverwalter (Treuhand) dem aus einer Gehaltsabtretung absonderungsberechtigten Gläubiger mit, dass das Insolvenzverfahren nicht vor Ablauf der Frist des § 114 InsO (= 2 Jahre) beendet sein wird, um den Gläubiger hinsichtlich des Nachweises gemäß § 190 Abs. 1 InsO auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen, so haftet der Insolvenzverwalter gemäß § 60 Abs. 1 InsO in voller Höhe des Schadens, wenn der Gläubiger auf die Richtigkeit der Auskunft vertraut und er dadurch mit seiner Restforderung nicht mehr bei der - früher als angekündigt vorgenommenen - Schlussverteilung berücksichtigt werden kann. (Leitsatz des Gerichts)

LG Frankfurt (Oder) - 6a S 108/11, BeckRS 2011, 26234

Anmerkung: Gläubiger, denen der Insolvenzschuldner seine pfändbaren Lohn- und Gehaltsansprüche abgetreten hat, werden in der Insolvenz des Schuldners eine bestimmte Zeit bevorzugt behandelt, müssen diese Abtretung aber nachweisen. Da der gebotene Nachweis auf falschen Rat des Insolvenzverwalters zu spät geführt wurde, musste dieser haften.